

Antrag

auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Oldenburg nach Kanzleisitzverlegung (§ 27 Abs. 3 BRAO)

Rechtsanwaltskammer Oldenburg
Staugraben 5

26122 Oldenburg

Antragsteller/in (Name, Vornamen, ggf. auch Geburtsname)		
Bisherige Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Bisherige Kanzlei (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Tagsüber erreichbar unter:		
Tel:	Fax:	E-Mail:
Geburtsdatum und -ort		

Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 BRAO beantrage ich hiermit meine Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Oldenburg - mit Wirkung vom _____ -

Ergänzend beziehe ich mich auf die Angaben in dem beiliegenden Fragebogen.

Ich war bisher im Bezirk der Rechtsanwaltskammer _____
als Rechtsanwalt / Rechtsanwältin zugelassen.

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Kanzleiverlegung

- beibehalten.
- nehmen in

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Meine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Oldenburg werde ich einrichten in:

Kanzlei (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
bei		
Erreichbar unter		
Tel.:	Fax:	E-Mail:

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:		
Tel:	Fax:	E-Mail:

Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen!

Ich werde eine Zweigstelle unterhalten in:

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		
Erreichbar unter		
Tel.:	Fax:	E-Mail:

Ich werde unverzüglich die für diesen Ort der Zweigstelle zuständige Rechtsanwaltskammer unterrichten (§ 27 Abs. 3 BRAO).

Ich unterhalte eine Vermögensschadensversicherung zu der

Policen-Nr.:

bei der

_____.

Die Versicherung ist von mir am _____ über den Kammerwechsel informiert worden.

Fragebogen

zum Antrag auf Kammerwechsel gemäß § 27 Abs. 3 BRAO

	Frage	Erläuterungen	Antworten Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, besonderem Blatt beifügen
1	Schwebt gegen Sie ein - anwaltsgerichtliches Verfahren, - Verfahren wegen Widerrufs der Zulassung, - sonstiges Verfahren gem. § 223 BRAO (z. B. im Zusammenhang mit einem Fachanwaltsantrag)?	Bitte geben Sie ggf. die Stelle oder das Gericht, bei dem das Verfahren schwebt, sowie alle Aktenzeichen an. § 16 Abs. 1 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
2	Wollen Sie nach Ihrer anderweitigen Zulassung neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben oder übernehmen?	§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja:
3	Wo werden die Rechtsanwaltspersonalakten über Sie geführt? Sind Sie mit der Einsichtnahme in die Rechtsanwaltspersonalakten und ggf. sonstige Personalakten durch die Rechtsanwaltskammer einverstanden?	Ggf. angeben, wo diese Personalakten angefordert werden können. Die Einwilligung kann verweigert und für die Zukunft widerrufen werden. Auf § 36 a BRAO wird hingewiesen.	_____ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein:

Die vorstehenden Fragen habe ich in Kenntnis des § 36 a BRAO vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro habe ich

- per Verrechnungsscheck beigefügt.
- überwiesen auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der OLB Oldenburg, Kto.-Nr. 1429164500, BLZ 280 200 50.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Merkblatt

für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit -

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist gemäß § 7 Nr. 8 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) zu versagen, wenn der Bewerber eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Diese Bestimmungen sind mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG NJW 1993, 317). Das BVerfG hat in diesem Beschluss auch die entscheidenden Auslegungsmerkmale für die zitierten Vorschriften genannt:

- Grundsätzlich sind andere Erwerbstätigkeiten neben dem Rechtsanwaltsberuf zulässig.
- Unzulässig ist eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Vertretung nach außen verbunden ist. Gegen eine wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität bestehen im Allgemeinen keine Bedenken.
- Im Übrigen ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet und dieser nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann. Dies hat der Bundesgerichtshof zum Beispiel für den Versicherungsmakler angenommen (NJW 1995, 2357).
- In jedem Fall muss der Rechtsanwalt rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit, das heißt insbesondere genügend Zeit für eine nennenswerte und nicht nur gelegentliche Beratungs- und Vertretungstätigkeit haben.

Damit die Vereinbarkeit der anderweitigen Tätigkeit mit dem Beruf des Rechtsanwalts geprüft werden kann, muss der Bewerber diese Tätigkeit im Einzelnen beschreiben. Bewerber, die in einem ständigen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis stehen, müssen darüber hinaus darlegen, in welchem Umfang sie durch diese Tätigkeit zeitlich in Anspruch genommen werden. Wir bitten Sie, den Anstellungsvertrag und eine Freistellungsbescheinigung des Arbeitgebers für jede anwaltliche Tätigkeit entsprechend dem nachfolgenden Muster beizufügen (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO).

Zu dem Antrag des / der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit:

- **unser unwiderrufliches Einverständnis, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte / Angestellter den Beruf als Rechtsanwalt ausüben,**

- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder oder Dritte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren.

Sofern Sie Ihre **Kanzlei in den Räumen Ihres Arbeitgebers** einrichten wollen, ist eine entsprechende Einverständniserklärung des Arbeitgebers vorzulegen, wonach es Ihnen gestattet ist, in den Räumen eine ordnungsgemäße Anwaltskanzlei einzurichten und zu unterhalten. Dazu gehört neben der **Anbringung eines Kanzleischildes** und eines **eigenen Telefonanschlusses** auch, dass Sie einen **Rechtsanspruch** haben, **über die Räumlichkeiten und die Büroorganisation der anwaltlichen Praxis zu verfügen**.

Muster der Erklärung:

dass Sie berechtigt sind, Ihre Kanzlei in unseren Betriebsräumen einzurichten und ein Kanzleischild anzubringen, sowie einen eigenen Telefonanschluss zu unterhalten. Ihnen wird gestattet, über die Räumlichkeiten und Büroorganisation zu verfügen. Auf das Hausrecht wird insoweit verzichtet.

Falls Mitarbeiter Ihres Arbeitgebers auch für Ihre anwaltliche Tätigkeit in Anspruch genommen werden sollen, ist eine entsprechende Einverständniserklärung des Arbeitgebers vorzulegen und eine Bestätigung, dass Sie berechtigt sind, die für Sie tätigen Mitarbeiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die anwaltlichen Berufspflichten, insbesondere die Verschwiegenheitsverpflichtung, gewahrt werden.

Muster der Erklärung:

dass Sie berechtigt sind, Mitarbeiter des Betriebes für Ihre anwaltliche Tätigkeit in Anspruch zu nehmen und diese nach den berufsrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Sofern Sie als **Syndikus** Ihre Kanzlei nicht in den Büroräumen Ihres Arbeitgebers einrichten wollen, ist

- Ihre jederzeitige Erreichbarkeit
- die Entgegennahme von Zustellungen und
- das Tätigwerden in Eilfällen sicherzustellen.

Ggf. bitten wir darzulegen, wie die jederzeitige Erreichbarkeit, die Entgegennahme von Zustellungen und das Tätigwerden in Eilfällen gewährleistet sind.

Nach § 56 Abs. 2 Nr. 1 BRAO sind Sie auch verpflichtet, dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich anzuzeigen, dass Sie ein Beschäftigungsverhältnis eingehen, oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eintritt.